

## **Außerplanmäßige Abschreibungen – IAS 36**

	<b>HGB</b>
Vorschriften für die Ermittlung einer außerplanmäßigen Abschreibung	Allgemeine Vorschrift des § 253 HGB für alle Arten von Vermögensgegenständen.
Wertmaßstäbe für den Werthaltigkeitstest	Für den Niederstwerttest ist der beizulegende Zeitwert zu ermitteln. In Abhängigkeit des Vermögensgegenstands wird dieser durch einen beschaffungs- oder absatzmarktorientierten Wert verkörpert. In Ausnahmefällen, wie z. B. bei Beteiligungen, ist hierfür auf zukünftige Erträge abzustellen.
Zeitpunkt des Werthaltigkeitstests	Anzeichen, die eine Wertminderung vermuten lassen, lösen einen Impairment-Test aus.
Art der Wertminderung	Bei dauernder Wertminderung ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Liegt beim Anlagevermögen eine vorübergehende Wertminderung vor, besteht ein diesbezügliches Abschreibungswahlrecht.
Anpassung der planmäßigen Abschreibung	Nach erfolgter außerplanmäßiger Wertminderung ist der planmäßige Abschreibungsaufwand für künftige Perioden anzupassen.
Bezugsebene des Werthaltigkeitstests	Grundsätzlich ist jeder Vermögensgegenstand auf Werthaltigkeit einzeln zu prüfen.

IAS/IFRS	US-GAAP
<p>IAS 36 als allgemeine Regelung, wobei es darüber hinaus noch zahlreiche Einzelstandards für die bilanzielle Behandlung von Wertminderungen bei bestimmten Vermögenswerten gibt. IAS 36 gilt vor allem für Sachanlagen und immaterielle Güter, insbesondere für die Bewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts.</p>	<p>SFAS 144 als allgemeine Regelung, wobei es darüber hinaus noch zahlreiche Einzelstandards für die bilanzielle Behandlung von Wertminderungen bei bestimmten Vermögenswerten gibt. Vor allem für den Niederstwerttest von immateriellen Vermögenswerten, die keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen, wie z. B. dem Geschäfts- oder Firmenwert, gilt die Spezialnorm SFAS 142.</p>
<p>Der erzielbare Betrag bildet den Vergleichsmaßstab. Dieser wird durch den höheren Wert aus Nutzungswert (<i>value in use</i>) und Nettozeitwert (<i>fair value less costs to sell</i>) repräsentiert.</p>	<p>Der Marktwert (<i>fair value</i>) bildet grundsätzlich den Vergleichsmaßstab. Nur wenn dieser nicht ermittelbar ist, wird das Äquivalent des Nutzungswerts herangezogen.</p>
<p>Anzeichen, die eine Wertminderung vermuten lassen, lösen einen Impairment-Test aus. Der Niederstwerttest eines Geschäfts- oder Firmenwerts sowie von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer hat im Jahresrhythmus zu erfolgen.</p>	<p>Anzeichen, die eine Wertminderung vermuten lassen, lösen einen Impairment-Test aus. Der Niederstwerttest eines Geschäfts- oder Firmenwerts sowie von immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer hat im Jahresrhythmus zu erfolgen.</p>
<p>Unabhängig von der Dauer der Wertminderung hat eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfolgen.</p>	<p>Unabhängig von der Dauer der Wertminderung hat eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfolgen. Für immaterielle Vermögenswerte hat die Wertminderung voraussichtlich von Dauer zu sein.</p>
<p>Nach erfolgter außerplanmäßiger Wertminderung ist der planmäßige Abschreibungsaufwand für künftige Perioden anzupassen.</p>	<p>Nach erfolgter außerplanmäßiger Wertminderung ist der planmäßige Abschreibungsaufwand für künftige Perioden anzupassen.</p>
<p>Grundsätzlich ist jeder Vermögenswert auf Werthaltigkeit einzeln zu prüfen. Können dem Vermögenswert keine isolierten Einzelüberschüsse zugeordnet werden, verlagert sich die Werthaltigkeitsprüfung auf die Ebene der <i>cash generating unit</i> (CGU).</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vermögenswert auf Werthaltigkeit einzeln zu prüfen. Die Werthaltigkeitsprüfung eines Geschäfts- oder Firmenwerts verlagert sich auf die Ebene der <i>reporting unit</i> (RU).</p>

Größe der Bewertungseinheiten	
Verteilung des Werthaltigkeitsverlusts auf der Ebene der Berichtseinheiten	
Wertminderungstests eines Geschäfts- oder Firmenwerts	Die Überprüfung der Werthaltigkeit eines Geschäfts- oder Firmenwerts hat gemäß dem Grundsatz der Einzelbewertung zu erfolgen.
Berücksichtigung von Minderheitenanteilen bei der Werthaltigkeitsprüfung eines Geschäfts- oder Firmenwerts	
Wertaufholung	Gemäß dem Grundsatz der Einzelbewertung beziehen sich die Zuschreibungsregeln auf einzelne Vermögensgegenstände. Für Kapitalgesellschaften (& Co.) besteht ein Zuschreibungsgebot, für Nicht-Kapitalgesellschaften ein Zuschreibungswahlrecht.
Wertaufholung eines Goodwill	Es besteht ein Zuschreibungsverbot.
Wertaufholung von neubewerteten Vermögenswerten	

<p>Eine CGU stellt die Berichtsebene dar, die eigenständige Einzahlungsüberschüsse erzeugt. Es ist auf die interne Berichtsstruktur abzustellen. Die Obergrenze einer CGU bildet das Segment nach IAS 14.</p>	<p>Eine RU wird als ein operatives Segment definiert. Unter bestimmten Voraussetzungen sind als RU aber auch die den operativen Einheiten direkt untergeordneten Organisationseinheiten (<i>components</i>), anzusehen.</p>
<p>Einstufiges Verfahren. Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Betrag stellt die Goodwillabschreibung dar. Ein den Goodwill überschießender Betrag ist buchwertproportional auf die nicht monetären Vermögenswerte der CGU zu verteilen.</p>	<p>Zweistufiges Verfahren. Differenz zwischen Buchwert und Marktwert zieht in der zweiten Stufe eine Neubewertung des zugeordneten Goodwill nach sich. Eine Abwertung des Goodwill ergibt sich aus der Differenz zwischen dessen Buchwert und seinem impliziten Marktwert. Überschießende Beträge sind den langlebigen Vermögenswerten zuzuordnen.</p>
<p>Die Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgt auf der Ebene der CGU, sodass der Geschäfts- oder Firmenwert nicht in seiner gesamten bilanzierten Größe einzeln auf Werthaltigkeit hin getestet wird.</p>	<p>Die Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgt auf der Ebene der RU, sodass der Geschäfts- oder Firmenwert nicht in seiner gesamten bilanzierten Größe einzeln auf Werthaltigkeit hin getestet wird.</p>
<p>Wie bei der Kaufpreisallokation sind im Rahmen des Werthaltigkeitstests die Interessen von Minderheiten zu berücksichtigen.</p>	<p>Wie bei der Kaufpreisallokation sind im Rahmen des Werthaltigkeitstests die Interessen von Minderheiten zu berücksichtigen.</p>
<p>Liegt der erzielbare Betrag über dem bilanzierten Wert, ist der Buchwert des Vermögenswerts erfolgswirksam zuzuschreiben, maximal jedoch auf seinen fortgeführten Buchwert ohne Erfassung eines Wertminderungsverlusts. Bei einer CGU hat in solchen Fällen eine buchwertproportionale Zuschreibung der einzelnen Vermögenswerte zu erfolgen.</p>	<p>Im Regelfall besteht sowohl für einzelne Vermögenswerte sowie für eine RU ein Zuschreibungsverbot.</p>
<p>Es besteht ein Zuschreibungsverbot.</p>	<p>Es besteht ein Zuschreibungsverbot.</p>
<p>Die Zuschreibung neubewerteter Vermögenswerte ist nur in Höhe des in Vorperioden erfolgswirksamen Wertminderungsverlusts erfolgswirksam zu erfassen. Für den überschießenden Betrag ist eine Neubewertungsrücklage zu bilden.</p>	

## Forderungen und Ausleihungen – IAS 32, 39

	HGB
Fair Value Kategorisierung	Nach HGB entfällt die den IAS/IFRS bekannte Möglichkeit, Forderungen und Ausleihungen zum Fair Value zu bewerten. Forderungen und Ausleihungen werden nach HGB grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag bilanziert.
Un- und unterverzinsliche Forderungen	Der Ansatz von un- und unterverzinslichen Forderungen und Ausleihungen zu mit einem marktüblich abdiskontierten Barwert und die Aufteilung in einen Forderungsteil und einen zusätzlichen Vermögensgegenstand ist dem HGB unbekannt. Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind nach HGB gesondert als Finanzanlage auszuweisen.
(Dis)agien und Anschaffungsnebenkosten	Disagien und Agien dürfen nach HGB entweder im Anschaffungsjahr erfolgswirksam vereinnahmt oder entweder effektiv oder linear über die Laufzeit der Ausleihung verteilt werden. Nach HGB werden Anschaffungsnebenkosten bzw. im Zusammenhang mit der Kreditausgabe vereinnahmte Gebühren im Ausgabejahr erfolgswirksam erfasst.
Impairment	Das HGB kennt keine vergleichbare Regelung. Nach HGB werden lediglich Wertberichtigungen auf Einzelforderungen vorgenommen, wenn mit einem Teil- oder Totalausfall der Forderung gerechnet wird.

<b>IAS/IFRS</b>	<b>US-GAAP</b>
<p>Forderungen und Ausleihungen dürfen wie alle Finanzinstrumente freiwillig zum Fair Value kategorisiert und bewertet werden.</p>	<p>Die US-GAAP kennen kein Fair Value Wahlrecht für Forderungen und Ausleihungen. Nach US-GAAP müssen alle Schuldinstrumente, bei denen es sich nicht um Wertpapiere handelt, zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.</p> <p>Demzufolge ist nach US-GAAP ebenso wie nach IAS/IFRS keine Umkategorisierung von Forderungen und Ausleihungen in eine andere Kategorie von Finanzinstrumenten möglich.</p>
<p>Es erfolgt eine Abzinsung mit einem passenden Marktzins auf den Barwert. Falls die Unterverzinsung auf einem eingeräumten Recht oder Vorteil beruht, wird dieses soweit möglich separat aktiviert.</p>	<p>Es erfolgt eine Abzinsung mit einem passenden Marktzins auf den Barwert. Die Behandlung von un- und unterverzinslichen Forderungen und Ausleihungen gleicht damit der der IAS/IFRS.</p>
<p>Nach IAS/IFRS werden Agien und Disagien sowie Anschaffungsnebenkosten bzw. vereinbarte Gebühren auf die Laufzeit verteilt.</p>	<p>Nach US-GAAP werden Agien und Disagien auf die Laufzeit der Forderung oder Ausleihung verteilt.</p>
<p>Nach IAS/IFRS ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Buchwert der Forderungen und Ausleihungen vorzunehmen, wenn sich aus einem Impairmenttest ein niedrigerer Fair Value ergibt und die Wertminderung voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist. Bei nicht Eintreten der erwarteten Wertminderung sind Zuschreibungen bis auf den Wert, der sich ohne Impairment ergeben hätte, vorzunehmen.</p>	<p>Die US-GAAP verbieten das Rückgängigmachen von Impairments. Nach US-GAAP ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Buchwert der Forderungen und Ausleihungen vorzunehmen, wenn sich aus einem Impairmenttest ein niedrigerer Fair Value ergibt und die Wertminderung voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist. Bei der Beurteilung was vorübergehend ist, spielt es keine Rolle, ob das Unternehmen beabsichtigt die Forderung oder Ausleihung solange zu halten, bis eine Werterholung eingetreten ist, oder ob es plant, das Finanzinstrument vorher zu veräußern.</p>

Pauschalwertberichtigungen	Bei der HGB-Bilanzierung sind Pauschalwertberichtigungen zulässig deren Höhe sich nicht nach Erfahrungswerten der Vergangenheit bemisst, sondern nach steuerlichen Bemessungsgrenzen.
Ausbuchung	Bei der Ausbuchung von Forderungen und Ausleihungen orientiert sich das HGB grundsätzlich an dem wirtschaftlichen Eigentum der Forderung oder Ausleihung. Nach HGB erfolgt keine Teilbilanzierung der Forderung oder Ausleihung. Verfügt ein Unternehmen mehrheitlich über das wirtschaftliche Eigentum, wird die Forderung beim Unternehmen bilanziert. Hat es das wirtschaftliche Eigentum mehrheitlich aufgegeben, wird die Forderung oder Ausleihung ausgebucht.
Fremdwährungsforderungen	Fremdwährungsforderungen werden nach HGB nach dem Niederstwertprinzip bewertet. Verschlechterungen des Wechselkurses werden somit zu jedem Bilanzstichtag erfolgswirksam erfasst, indem eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert vorgenommen wird, während Verbesserungen des Wechselkurses erst bei der Ausbuchung der Forderung oder Ausleihung erfolgswirksam erfasst werden.

<p>Eine steuerliche Wertfindung für Pauschalwertberichtigungen ist nach IAS/IFRS nicht zulässig. Pauschalwertberichtigungen dürfen nur auf Grund von Erfahrungswerten gebildet werden.</p>	<p>Pauschalwertberichtigungen dürfen nur auf Grund von Erfahrungswerten gebildet werden.</p>
<p>Ausbuchungen erfolgen nach IAS/IFRS nach einem umfangreichen Prüfungsschema. Kriterien sind der Verfall der Rechte an zukünftigen Zahlungen, die Übertragung der Risiken und Chancen und der Verlust an Kontrolle über die Forderung oder Ausleihung.</p>	<p>Nach US-GAAP muss geprüft werden, ob das Unternehmen die Kontrolle über die veräußerte Forderung oder Ausleihung ganz oder teilweise aufgegeben hat. Ist dies der Fall, wird das Finanzinstrument ausgebucht. Kann das Unternehmen weiterhin Kontrolle über die Forderung oder Ausleihung ausüben, wird der Transfer als durch einen Vermögenswert gesicherte Kreditaufnahme behandelt. In einigen Spezialfällen fordern die US-GAAP nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Übertragung der Forderungen und Ausleihungen.</p>
<p>Nach IAS/IFRS werden Fremdwährungsforderungen jedes Jahr mit dem aktuellen Wechselkurs umgerechnet. Differenzen aus Kurschwankungen werden erfolgswirksam erfasst.</p>	<p>Nach US-GAAP werden Fremdwährungsforderungen jedes Jahr mit dem aktuellen Wechselkurs umgerechnet. Differenzen aus Kurschwankungen werden erfolgswirksam erfasst.</p>